

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Nahwärmeversorgung für

Tarifkunden

Allgemeinen Bedingungen Nahwärmeversorgung für Tarifkunden der Stadtwerke Friedberg (Hessen)

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsumfang, Kollision

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Nahwärme zu allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (**Anlage 3**) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Friedberg (Hessen) (Tarifkunden-Versorgung).
2. Für den mit dem Kunden geschlossenen Wärmeversorgungsvertrag gelten die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**) in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen den Stadtwerken Friedberg ausdrücklich oder konkludent nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV geschlossenen Wärmeversorgungsvertrag (Wärmeversorgungsvertrag oder VV) und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV (**Anlage 3**). Ergänzend gelten die Preisbedingungen und das Preisblatt Nahwärmeversorgung Tarifkunden (**Anlage 2**), und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.

§ 2

Vertragsgegenstand (Kardinalpflichten)

1. Die Stadtwerke Friedberg verpflichten sich zur erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV und Lieferung einer Wärmeübergabestation und Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV). §§ 8 – 17 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Die Stadtwerke Friedberg verpflichten sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Nahwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten (Kardinalpflichten).
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Nahwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen (Kardinalpflichten).

§ 3

Herstellung des Hausanschlusses

1. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung und Messeinrichtungen. Er endet mit der Übergabestelle an der Hauptabsperreinrichtung (HAE).
2. Die Kundenanlage besteht aus der Wärmeübergabestation, der Hauszentrale, der Hausanlage und den Wassererwärmungs- und sonstigen Wärmeverbrauchsanlagen.
3. Die Eigentums-, Liefer- und Leistungsgrenzen ergeben sich aus dem Schaubild, Ziffer 5. der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).
4. Der Hausanschluss und die Messeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag mit dem Grundstück oder Gebäude des Anschlussnehmers verbunden (Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB). Die Stadtwerke Friedberg sind verpflichtet, sie mit Ende der Nutzungsrechte aus diesem Vertrag zu entfernen. § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
5. Der Umfang der Herstellungsarbeiten, Art und Beschaffenheit des Hausanschlusses ist von den Stadtwerken Friedberg nach billigem Ermessen zu bestimmen.
6. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde den Anschluss in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Wärmelieferung als erfolgt. Der Kunde ist mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll auf die Wirkung eines rückgelassenen Fernwärmebezugs hinzuweisen.

7. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei den Stadtwerken Friedberg mit dem Inbetriebsetzungsantrag (**Anlage 7**) zu beantragen (§ 13 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

§ 4

Anschlussnutzung

1. Der Kunde ist zur Nutzung des Hausanschlusses zum Bezug von Nahwärme von den Stadtwerken Friedberg berechtigt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte den Hausanschluss nicht unberechtigt zum Bezug von Fernwärme nutzen. Der Kunde hat Dritte im Falle einer Fernwärmeentnahme ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrags auf die Pflicht zur Mitteilung nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV hinzuweisen. § 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung oder Durchleitung von Wärme ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5

Beginn der Lieferung, Liefer- und Leistungsgrenzen

1. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist die rechtzeitige Beauftragung der Anschlussherstellung oder Wiederinbetriebnahme eines evtl. gesperrten Anschlusses und die fristgemäße Bezahlung aller bestehenden Forderungen der Stadtwerke Friedberg aus der Anschlussherstellung, Wiederinbetriebnahme und sonstigen Lieferverhältnissen. Die Stadtwerke Friedberg legen anderenfalls einen neuen Lieferbeginn fest.
2. Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**).

§ 6

Umfang und Art der Wärmelieferung

1. Die Stadtwerke Friedberg liefern dem Kunden ganzjährig Nahwärme im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung. § 5 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Die zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Friedberg vereinbarte Anschlussleistung wird vom Kunden, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, ermittelt. Die Stadtwerke Friedberg übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden und der vereinbarten Anschlussleistung.
3. Über die für das Versorgungsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der Stadtwerke Friedberg, Nahwärme an den Kunden zu liefern.
4. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Nahwärme der Stadtwerke Friedberg zu decken. Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7

Entgelte

Die jeweils gültigen Entgeltbedingungen, Preise und Preisanpassungsrechte ergeben sich aus den Preisbedingungen und dem Preisblatt (**Anlage 2**).

§ 8

Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht

1. Das Recht der Stadtwerke Friedberg, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die vertraglichen Preisanpassungsrechte nach den Preisbedingungen (**Anlage 2**) (Besondere Leistungsbestimmungsrechte) unberührt.
2. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrech-

Anlage 1: Allgemeinen Bedingungen Nahwärmeversorgung für Tarifkunden

ten nach Abs. 1 oder nach § 3 der Preisbedingungen erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

§ 9

Abrechnung, Abschläge

1. Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
3. Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellen die Stadtwerke Friedberg eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. §§ 24, 25 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Rechnungen werden 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit die Stadtwerke Friedberg keinen späteren Fälligkeitstermin mitgeteilt haben. Eine Abschlagsmitteilung in der Endabrechnung gilt als Zahlungsaufforderungen im Sinne von § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. § 27 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

1. Der Kunde gestattet den Stadtwerken Friedberg die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 4**). § 8 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Friedberg den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen (§ 20 AVBFernwärmeV) oder zur Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV), erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern zukünftig aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 einzuräumen. Er ist verpflichtet, die Stadtwerke Friedberg bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. § 16 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

§ 11

Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Nahwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke Friedberg gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten) beruhen.
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach § 2 (Kardinalpflichten), welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Die Haftung für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehil-

fen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

4. Leitet der Kunde die Nahwärme an einen Dritten, insbesondere an einen Mieter, weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV und Absatz 2 und 3 vorgesehen sind.

§ 12

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Dauer von 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
2. Hat der Kunde bereits vor Vertragsunterzeichnung ohne einen schriftlichen Vertrag Nahwärme aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Friedberg entnommen, ist die erste Entnahme der Nahwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der § 32 Abs. 2, 3 und 5, § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und § 314 BGB, bleibt unberührt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Willenserklärungen zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages sind zu ihrer Nachweisbarkeit von jeder Partei für die eigene Erklärung schriftlich zu dokumentieren und an die andere Partei zu übermitteln. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht. § 305b BGB, § 2 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
2. Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle im Sinne von § 34 AVBFernwärmeV (Gerichtsstand) ist Friedberg (Hessen).